

# Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Aufgrund der Ergebnisse der Evaluation des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) soll der mit der Umsetzung des BzG BW entstehende bürokratische Aufwand verringert werden. Zudem sollen durch Einrichtung einer Schiedsstelle das betriebsinterne Streitpotential bei der Beantragung von Bildungszeit reduziert werden.

### B. Wesentlicher Inhalt

- Es wird eine Schiedsstelle geschaffen, welche von Arbeitgebern und Beschäftigten bei Uneinigkeit über die Bildungszeitfähigkeit einer beantragten Weiterbildungsmaßnahme angerufen werden kann.
- Bei der Zählung von den in einem Betrieb beschäftigten Personen wird zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten unterschieden.
- Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten müssen nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers und der Antragstellerin die Gründe einer Ablehnung schriftlich darstellen.
- Für das Vorlegen eines Teilnahmenachweises beim Arbeitgeber und der Arbeitgeberin wird eine Frist von acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingeführt.
- Die Möglichkeit wird eröffnet, durch Rechtsverordnung des Wirtschaftsministeriums verpflichtend zu nutzende Standardformulare für Antrag, Teilnahmenachweis und Ablehnung eines Antrags einzuführen.
- Der Paragraph zur Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes wird gestrichen.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch die Einführung einer Schiedsstelle entsteht ein geringfügig erhöhter Verwaltungsaufwand in der für die Durchführung des BzG BW zuständigen Behörde. Dieser wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze gedeckt.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Gesamter zusätzlicher Erfüllungsaufwand pro Jahr circa -51 750 Stunden.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Gesamter zusätzlicher Erfüllungsaufwand pro Jahr circa -507 400 Euro.

### E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Gesamter zusätzlicher Erfüllungsaufwand pro Jahr circa 43 400 Euro. Dieser wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze gedeckt.

## F. Nachhaltigkeitscheck

### F.1 Mensch und Gesellschaft

Für Beschäftigte vereinfacht die Einführung eines Standardformulars das Verfahren zur Beantragung von Bildungszeit.

Die Schiedsstelle hilft, das betriebsinterne Streitpotential bei der Beantragung von Bildungszeit zu reduzieren.

### F.2 Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung

Durch die Einführung eines Standardformulars werden Unsicherheiten bei der Erstellung von Ablehnungsbescheiden beseitigt.

Betriebe mit vielen Teilzeitbeschäftigten fallen durch die neue Zählweise bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl schneller unter die Kleinstbetriebsklausel und werden dadurch entlastet.

Die Schiedsstelle hilft, das betriebsinterne Streitpotential bei der Beantragung von Bildungszeit zu reduzieren.

### F.3 Öffentliche Haushalte und Verwaltung

Dem Land entsteht durch die Schiedsstelle ein geringfügig erhöhter Verwaltungsaufwand. Dieser wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze gedeckt.

G. Sonstige Kosten für Private

Die Finanzierung einer Weiterbildungsmaßnahme, für die Bildungszeit in Anspruch genommen wird, hat wie bislang der Teilnehmende selbst zu leisten, sofern ihm dafür keine anderweitige öffentliche oder private Förderung gewährt wird.

# Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg

## Artikel 1

### Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg

Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg vom 17. März 2015 (GBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 42 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beim Regierungspräsidium Karlsruhe wird eine Schiedsstelle eingerichtet, welche bei Streitfällen bezüglich der Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme angerufen werden kann. Diese setzt sich zusammen aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Vorsitzendem oder Vorsitzender und jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Sozialpartner. Alle drei Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung per Mehrheitsentscheid. Zur Festlegung ihrer Verfahrensweise wird die Schiedsstelle ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Sowohl der Arbeitgeber und die Arbeitgeberin, bei welchem der Antrag auf Bildungszeit gestellt worden ist, als auch der Antragsteller und die Antragstellerin sind berechtigt, die Schiedsstelle anzurufen. Die Schiedsstelle beurteilt lediglich, ob eine Weiterbildungsmaßnahme grundsätzlich bildungszeitfähig ist. Ob bei einer beantragten Maßnahme im Bereich der beruflichen Weiterbildung im individuellen Fall ein Berufsbezug gemäß § 1 Absatz 3 BzG BW besteht, kann durch die Schiedsstelle nicht bewertet werden. Die Beurteilung der Bildungszeitfähigkeit durch die Schiedsstelle ist rechtlich nicht bindend. Vor Beschreiten des Rechtsweges ist die Schiedsstelle jedoch verpflichtend anzurufen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Personen nach Satz 1 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit der Hälfte und nicht mehr als 30 Stunden mit Dreiviertel zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Sind im Betrieb der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers am 1. Januar eines Jahres insgesamt weniger als zehn Personen - ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten - beschäftigt, entfällt die Pflicht zur schriftlichen oder elektronischen Darlegung der Gründe einer Ablehnung. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Personen nach Satz 4 wird entsprechend Absatz 3 Satz 2 verfahren. Satz 4 gilt nicht, wenn die oder der antragstellende Beschäftigte die schriftliche oder elektronische Darlegung der Ablehnungsgründe verlangt. Die Einforderung einer schriftlichen oder elektronischen Darlegung der Ablehnungsgründe muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablehnung des Antrags schriftlich oder elektronisch der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber übermittelt werden.“

c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt der Nachweis nicht spätestens acht Wochen nach Beendigung der Bildungsveranstaltung, verlieren die Beschäftigten den Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge nach § 1 Absatz 1 Satz 2, es sei denn, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben.“

d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Formulare einzuführen für:

1. die Beantragung von Bildungszeit nach Absatz 1,
2. die Ablehnung eines Antrags nach Absatz 4 sowie
3. den Teilnahmenachweis nach Absatz 5.

Soweit nach Satz 1 Formulare eingeführt sind, müssen diese verwendet werden. Die Formulare können sowohl schriftlich als auch elektronisch verwendet werden.“

3. § 11 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 12 wird § 11.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

Durch die Einführung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) im Jahr 2015 haben Beschäftigte mit Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg einen Anspruch auf bis zu fünf Tage bezahlter Freistellung für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, der politischen Bildung und der Qualifikation für das Ehrenamt. Durch das BzG BW soll die Weiterbildungsbereitschaft von Beschäftigten erhöht und gefördert werden.

Die Evaluation des Gesetzes hat gezeigt, dass bei der Verringerung der bürokratischen Belastung Verbesserungspotential besteht. Mit dem vorliegenden Gesetz soll daher der mit der Umsetzung des BzG BW entstehende bürokratische Aufwand verringert werden.

Durch dieses Gesetz soll zudem eine Schiedsstelle eingerichtet werden, die dazu beiträgt, betriebsinterne Streitigkeiten bei der Beantragung von Bildungszeit zu reduzieren. Außerdem beendet es eine Benachteiligung von kleinen Betrieben mit vielen Teilzeitbeschäftigten. Bei der Feststellung der Beschäftigtenanzahl eines Betriebs wurde bislang nach Köpfen gezählt. Eine neue Zählweise verhindert die Ungleichbehandlung kleiner Unternehmen mit einem hohen Anteil von Teilzeitbeschäftigten.

#### 2. Inhalt

Es wird eine Schiedsstelle beim für die Durchführung des Bildungszeitgesetzes zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) eingerichtet. Besteht bei einer beantragten Weiterbildungsmaßnahme Uneinigkeit bezüglich der Bildungszeitfähigkeit, können sowohl der Antragstellende und die Antragstellende als auch der Arbeitgeber und die Arbeitgeberin die Schiedsstelle anrufen. Die Schiedsstelle setzt sich aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des RPK als Vorsitzendem oder Vorsitzender sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Sozialpartner zusammen. Die Mitglieder der Schiedsstelle treffen ihre Entscheidung durch Mehrheitsentscheid. Die Beurteilung der Bildungszeitfähigkeit durch die

Schiedsstelle ist nicht rechtlich verbindlich. Vor Beschreiten des Rechtswegs muss die Schiedsstelle jedoch verpflichtend angerufen werden.

Bei der Feststellung der Zahl der in einem Betrieb beschäftigten Personen wird nicht mehr nach Köpfen gerechnet. Fortan wird im Gesetz zwischen Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten unterschieden und Letztere werden entsprechend gewichtet.

Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten müssen nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers und der Antragstellerin die Gründe einer Ablehnung schriftlich darstellen. Da Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten von der Freistellungspflicht ausgenommen sind, ist eine verpflichtende schriftliche Begründung der Ablehnung hier nicht erforderlich.

Für das Vorlegen eines Teilnahmenachweises beim Arbeitgeber und der Arbeitgeberin durch den Bildungszeitnehmenden und die Bildungszeitnehmende wird eine Frist von acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingeführt. Wird diese verpasst, verlieren die Beschäftigten den Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge für die Zeit der Freistellung, es sei denn, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben.

Durch das Gesetz wird zudem die Möglichkeit eröffnet, verpflichtend zu nutzende Standardformulare für Antrag, Teilnahmenachweis und Ablehnung eines Antrags einzuführen. Dies erleichtert zum einen die Bearbeitung eines Antrags durch den Betrieb, zum anderen vereinfacht es den Prozess auch für den Antragsteller und die Antragstellerin und die Bildungsträger.

Da durch die 2019 abgeschlossene Evaluation des BzG BW die im bisherigen § 11 BzG BW geforderte Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes umgesetzt wurde, wird dieser Paragraph aus dem Gesetz gestrichen.

### 3. Alternativen

Zur Erreichung des politisch gewünschten Ziels, die Verfahrensabläufe zu vereinfachen und kleine Betriebe nicht zu benachteiligen, ist eine Änderung des BzG BW erforderlich.

#### 4. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Es entsteht ein geringfügig erhöhter Verwaltungsaufwand in der für die Durchführung des BzG BW zuständigen Behörde. Dieser wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze gedeckt.

#### 5. Erfüllungsaufwand<sup>1</sup>

##### a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Die gesamte Zeitersparnis für die Bürgerinnen und Bürger beträgt pro Jahr circa 51 750 Stunden.

Basis der Berechnung ist die Annahme, dass pro Jahr circa 69 000 Anträge auf Bildungszeit gestellt werden. Circa 1 Prozent der etwa 4,8 Millionen Anspruchsberechtigten nimmt laut Evaluationsbericht pro Jahr Bildungszeit. Hinzu kommen von den Arbeitgebern abgelehnte Anträge. Circa 30 Prozent der gestellten Bildungszeitanträge wurden laut Evaluationsbericht seit der Einführung von Bildungszeit 2015 abgelehnt. Geht man von rund 48 000 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern pro Jahr aus, kommt man auf einen Wert von circa 21 000 abgelehnten Anträgen pro Jahr.

Durch die Einführung eines Standardformulars zur Beantragung von Bildungszeit wird der Antragsprozess vereinfacht. Die Zeitersparnis pro Antrag wird auf 0,75 Stunden geschätzt. Bei circa 69 000 Anträgen pro Jahr ergibt dies eine Zeitersparnis von circa 51 750 Stunden.

Der zeitliche Aufwand, der bei Ablehnung eines Antrags aufgrund der Kleinstbetriebsklausel für die Einforderung einer ausformulierten Ablehnungsbegründung entsteht, dürfte zu vernachlässigen sein.

Durch die Frist für das Vorlegen des Teilnahmenachweises und die neue Rechtsfolge bei Versäumnis muss die Teilnehmerin und der Teilnehmer gegebenenfalls beim den Nachweis ausstellenden Träger nachhaken. Die Fallzahl, in denen es durch ein verspätetes Handeln des Trägers zu einer Mehrbelastung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kommt, dürfte für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands jedoch ebenfalls zu vernachlässigen sein.

---

<sup>1</sup> Schätzungen ohne Quellenangabe sind eigene.

## b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die gesamte Einsparung für die Wirtschaft beträgt pro Jahr circa 507 400 Euro.

Ablehnungsbescheide können durch die Einführung eines Standardformulars leichter erstellt werden, da Unsicherheiten über den notwendigen Inhalt beseitigt werden. Die Differenz dürfte bei circa 0,75 Stunden liegen. Geht man von circa 21 000 abgelehnten Anträgen pro Jahr aus, ergibt sich eine zeitliche Einsparung von 15 750 Stunden. Nimmt man an, dass für die Bearbeitung der Anträge Lohnkosten von circa 32 Euro (branchenübergreifender Durchschnittswert für Beschäftigte mit mittlerem Qualifikationsniveau gemäß der im Leitfaden Erfüllungsaufwand der Bundesregierung enthaltenen Lohnkostentabelle Wirtschaft auf der Basis von Daten des Statistischen Bundesamts) anfallen, ergibt sich somit eine Einsparung von 504 000 Euro.

Etwa 1 Prozent der Ablehnungsgründe entfallen laut Evaluationsbericht bisher auf die Kleinstbetriebsregelung. Der Aufwand bei der schriftlichen oder elektronischen Begründung einer Ablehnung mit Bezug auf die Kleinstbetriebsregelung wird auf etwa 0,5 Stunden geschätzt. Geht man von circa 21 000 abgelehnten Anträgen pro Jahr aus, kann die Zahl abgelehnter Anträge aufgrund der Kleinstbetriebsregelung auf circa 210 geschätzt werden. Die zeitliche Einsparung würde damit bei etwa 105 Stunden liegen. Geht man wiederum von Lohnkosten von etwa 32 Euro die Stunde aus, kommt man auf eine Einsparung von 3 400 Euro.

Die Standardisierung des Teilnahmebescheids erleichtert die Bearbeitung innerhalb der Betriebe nach Bildungszeitnahme einer Angestellten oder eines Angestellten. Zudem haben auch die Träger durch das Standardformular eine erhöhte Sicherheit, dass alle notwendigen Angaben enthalten sind. Die Auswirkungen werden je nach Erfahrung mit dem Bildungszeitgesetz in den Betrieben und den bisherigen Vorgehensweisen der Träger beim Teilnahmenachweis unterschiedlich ausfallen. Auf eine Quantifizierung wird aufgrund dieser Unsicherheit verzichtet. Es dürfte sich um einen vergleichsweise geringen Beitrag zur Reduktion des Gesamtaufwands handeln.

## c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beträgt rund 43 400 Euro. Dieser wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze gedeckt.

Dies ergibt sich zum einen aus dem Aufwand für die Erstellung der verschiedenen Pflichtformulare (circa 32 Stunden) und die Überarbeitung der Informationen zum BzG BW (circa 24 Stunden). Außerdem ist mit Fragen von Seiten der Anspruchsberechtigten, Unternehmen und Bildungsträgern zu rechnen (circa 100 Stunden). Unter der Annahme, dass Lohnkosten von circa 40 Euro die Stunde (Wert für den gehobenen Dienst Länder gemäß der im Leitfaden Erfüllungsaufwand der Bundesregierung enthaltenen Lohnkostentabelle Verwaltung auf der Basis von Daten des Statistischen Bundesamts) anfallen, ergibt dies eine Belastung von rund 6 200 Euro.

Hinzu kommt der Aufwand für die Einrichtung der Schiedsstelle (circa 80 Stunden). Wieder unter der Annahme von Lohnkosten von circa 40 Euro die Stunde ergibt dies eine Belastung von rund 3 200 Euro.

Da im Umgang mit dem BzG BW mittlerweile eine gewisse Routine bei Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen und Beschäftigten eingekehrt ist, wird der Arbeitsaufwand der Schiedsstelle wahrscheinlich eher niedrig sein. Geht man davon aus, dass bei 0,25 % der Anträge die Schiedsstelle angerufen wird, ergibt dies rund 170 Fälle pro Jahr. Die Bearbeitungsdauer eines Falles wird auf fünf Stunden geschätzt. Wieder unter der Annahme von Lohnkosten von circa 40 Euro die Stunde ergibt dies eine Belastung von rund 34 000 Euro. Unter der Annahme, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter 201 Tage im Jahr 41 Stunden in der Woche arbeitet, ergibt dies eine Gesamtarbeitszeit von 1 648 Stunden im Jahr (Werte gemäß VwV-Kostenfestlegung). Bei etwa 850 Stunden Gesamtaufwand pro Jahr für die Schiedsstelle entspricht dies also der Arbeitsbelastung einer halben Vollzeitstelle. Ein Stellenmehrbedarf ist damit jedoch nicht verbunden.

## 6. Nachhaltigkeitscheck

### a) Mensch und Gesellschaft

Für Beschäftigte vereinfacht die Einführung eines Standardformulars das Verfahren zur Beantragung von Bildungszeit.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es bei der Bewertung der Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme Differenzen bei den Arbeitgebern und den Arbeitgeberinnen und den antragstellenden Beschäftigten geben kann. Die Schiedsstelle kann daher helfen, das betriebsinterne Streitpotential zu verringern. Zudem kann die Einrichtung einer Schiedsstelle Beschäftigte, welche bislang die Beantragung von Bildungszeit aus Sorge um Streitigkeiten mit ihrem Arbeitgeber gescheut haben, ermutigen, ihren Anspruch auf Bildungszeit wahrzunehmen.

#### b) Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung

Durch die Einführung eines Standardformulars werden Unsicherheiten bei der Erstellung von Ablehnungsbescheiden durch den Arbeitgeber und die Arbeitgeberin beseitigt. Die Erstellung des Ablehnungsbescheids nimmt dadurch weniger Zeit in Anspruch.

Es wird bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl eine neue Zählweise eingeführt. Diese geht nicht mehr nach Köpfen vor, sondern unterscheidet zwischen Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten. Betriebe mit vielen Teilzeitmitarbeitenden überschreiten dadurch nicht mehr so schnell die Grenze von zehn Beschäftigten, unter welcher Anträge auf Bildungszeit abgelehnt werden können. Für kleine Betriebe, in denen der Ausfall eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin stark ins Gewicht fällt, bedeutet das eine große Entlastung.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es bei der Bewertung der Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme Differenzen bei den Arbeitgebern und den Arbeitgeberinnen und den antragstellenden Beschäftigten geben kann. Die Schiedsstelle kann daher helfen, das betriebsinterne Streitpotential zu verringern.

#### c) Öffentliche Haushalte und Verwaltung

Dem Land entsteht durch die Schiedsstelle ein geringfügig erhöhter Verwaltungsaufwand in der für die Ausführung des BzG BW zuständigen Behörde. Dieser wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze gedeckt.

## 7. Sonstige Kosten für Private

Die Finanzierung einer Weiterbildungsmaßnahme, für die Bildungszeit in Anspruch genommen wird, haben wie bislang die Teilnehmenden selbst zu leisten, sofern ihnen dafür keine anderweitige öffentliche oder private Förderung gewährt wird.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Nummer 1

Unter Nummer 1 wird geregelt, dass eine Schiedsstelle beim für die Durchführung des BzG BW zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) eingerichtet wird. Besteht zwischen Arbeitgeber und Arbeitgeberin und Antragsteller und Antragstellerin Uneinigkeit bezüglich der Bildungszeitfähigkeit einer beantragten Maßnahme, können beide Parteien die Schiedsstelle anrufen. Die Beurteilung der Bildungszeitfähigkeit einer Maßnahme durch die Schiedsstelle ist rechtlich nicht bindend. Die Anrufung der Schiedsstelle ist jedoch verpflichtend, bevor der Rechtsweg beschritten wird.

Die Schiedsstelle setzt sich aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des RPK als Vorsitzendem oder Vorsitzender sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Sozialpartner zusammen. Auf diese Weise sind sowohl die Arbeitgeberseite als auch die Beschäftigtenseite in die Entscheidung über die Bildungszeitfähigkeit der jeweiligen Maßnahme eingebunden. Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsentscheid. Um ihre Verfahrensweise zu regeln, werden die Mitglieder der Schiedsstelle dazu ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Die Schiedsstelle beurteilt lediglich die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme. Nicht bewerten kann die Schiedsstelle, ob bei einer beantragten Maßnahme im Bereich der beruflichen Weiterbildung im individuellen Fall ein Berufsbezug gemäß § 1 Absatz 3 BzG BW besteht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Buchstabe a regelt, dass bei § 7 Absatz 3 BzG BW ein Satz 2 mit einer Definition angefügt wird, wie die Anzahl der Beschäftigten nach § 7 Absatz 3 Satz 1 BzG BW festgestellt wird. Sind im Betrieb der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers am 1. Januar eines Jahres weniger als zehn Personen - ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten - beschäftigt, kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Anspruch auf Bildungszeit einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten aufgrund dringender betrieblicher Belange ablehnen. Durch die fehlende Differenzierung zwischen Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten in Satz 1 waren kleine Betriebe mit vielen Teilzeitbeschäftigten bislang benachteiligt. Der neue Satz 2 definiert, dass in Teilzeit Beschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit der Hälfte und nicht mehr als 30 Stunden mit Dreiviertel zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe b

Unter Buchstabe b wird geregelt, dass § 7 Absatz 4 Satz 3 BzG BW weitere Sätze angefügt werden. Gemäß Satz 2 müssen bei Ablehnung eines Antrags auf Bildungszeit die Gründe dafür schriftlich oder elektronisch dargelegt werden. Der neue Satz 4 regelt, dass wenn im Betrieb der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers am 1. Januar eines Jahres insgesamt weniger als zehn Personen - ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten - beschäftigt sind, diese Pflicht entfällt. Nach § 7 Absatz 3 BzG BW können solche Kleinstbetriebe Anträge auf Bildungszeit aufgrund dringender betrieblicher Belange ablehnen. Die Pflicht zur schriftlichen oder elektronischen Begründung der Ablehnung stellt daher einen vermeidbaren bürokratischen Aufwand dar. Berechnet wird die Anzahl der Beschäftigten wie im neuen § 7 Absatz 3 Satz 2 BzG BW, um auch hier eine Benachteiligung von kleinen Betrieben mit vielen Teilzeitbeschäftigten zu vermeiden. Der neue § 7 Absatz 4 Satz 6 und 7 BzG BW regelt, dass bei ausdrücklichem Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers dennoch eine schriftliche oder elektronische Begründung durch den Betrieb geliefert werden muss. Dieser Wunsch muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablehnung des Antrags schriftlich oder elektronisch der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber übermittelt werden. Der damit verbundene Aufwand stellt sicher, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nur dann von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wenn es von hoher persönlicher Wichtigkeit ist.

#### Zu Buchstabe c

Buchstabe c regelt, dass bei § 7 Absatz 5 BzG BW ein Satz 3 angefügt wird, der eine Vorlagefrist für Teilnahmenachweise einführt. Für den Teilnahmenachweis gab es bislang weder eine Frist noch eine Rechtsfolge bei Versäumnis des ordnungsgemäßen Nachweises. Der neue Satz 3 bestimmt, dass der Teilnahmenachweis den Arbeitgebern spätestens acht Wochen nach Beendigung der Bildungsveranstaltung vorliegen muss. Wird diese Frist nicht eingehalten, verlieren die Beschäftigten ihren Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge für die Zeit der Freistellung. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigten das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben und dies gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber glaubhaft darlegen können.

#### Zu Buchstabe d

Unter Buchstabe d wird geregelt, dass jeweils ein standardisiertes Formular für das Stellen eines Antrags auf Bildungszeit, für die Ablehnung eines Antrags auf Bildungszeit und für den Teilnahmenachweis gegenüber den Arbeitgebern eingeführt werden kann. Die verpflichtende Verwendung dieser Formulare erleichtert durch die festen Vorgaben das Stellen eines Antrags und die Erstellung eines Ablehnungsbescheids. Zudem erleichtert die Standardisierung die Bearbeitung von Anträgen und Teilnahmebescheiden durch die Betriebe. Diese können sich zudem sicher sein, dass in den von staatlicher Seite zur Verfügung gestellten Formularen alle notwendigen Informationen enthalten sind.

#### Zu Nummer 3

Unter Nummer 3 wird geregelt, dass § 11 BzG BW gestrichen wird. § 11 BzG BW regelt, dass die Auswirkungen des Gesetzes durch die Landesregierung überprüft werden. Diese Prüfung ist durch die 2019 abgeschlossene Evaluation erfolgt und der Paragraf damit obsolet.

#### Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Streichung der § 11 BzG BW.

#### Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. Juli 2021.